

Stadt Schwaigern, Stetten am Heuchelberg, Hälde II-Süd

Avifaunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Prüfung



aktualisierter Bericht Februar 2020, Untersuchung 2019 (2015, 2012)

Auftraggeber:

Umweltplanung Dr. Thomas Münzing
Neubrunnenstr.18
74223 Flein

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
0152.54343911 · 030.36431170
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Inhalt:

0	Zusammenfassung	3
1	Einleitung, Aufgabenstellung und Projektbeschreibung	4
Abb. 1	Lage des Planungsgebiet Hälde II-Süd, östlich von Stetten am Heuchelberg, Stadtteil von Schwaigern	5
2	Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets	6
Abb. 2	Untersuchungs- und Planungsgebiet Hälde II-Süd in Schwaigern, Stadtteil Stetten am Heuchelberg, mit Schutzgebieten	7
3	Untersuchungsmethoden Vögel	8
Tab.	Liste der festgestellten Vogelarten im Untersuchungs- und Planungsgebiet Hälde II-Süd in Schwaigern-Stetten, 2019 im Vergleich zu 2012	9
4	Ergebnisse Vögel	10
Abb. 3	Planungsgebiet auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Ackerflächen, östlich von Stetten am Heuchelberg, Stadtteil von Schwaigern	11
Abb. 4	Vorkommen ausgewählter Brutvogelarten 2012 im Bereich des Untersuchungs- und Planungsgebiet Hälde II-Süd in Schwaigern, Stadtteil Stetten am Heuchelberg	12
5	Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	13
	§ 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG	13
	§ 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG	14
	§ 44 Abs.1 Ziff.2 BNatSchG	14
6	Literatur	15

0 Zusammenfassung

Die Stadt Schwaigern (Landkreis Heilbronn) plant am östlichen Rand des Stadtteils Stetten am Heuchelberg die Ausweisung eines neuen Wohngebiets, Hälde II-Süd.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans und als Ergänzung zum Umweltbericht wurde bereits im Frühjahr 2012 eine avifaunistische Bestandserfassung durchgeführt, um das Gebiet auf die Bedeutung hinsichtlich dieser Artengruppe untersuchen zu können. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Das Planungs- und Untersuchungsgebiet am Ende der bestehenden Wohngebiete Hälde und Nüsse am östlichen Ortsrand von Stetten, im Gewann Hängbaum, umfasste 2012 eine Größe von 5,6 ha mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äckern, und reichte im Norden bis an die Trasse der Bahnlinie zwischen der in Ost-West-Richtung verlaufenden Bahnlinie (Crailsheim - Heilbronn - Schwaigern - Eppingen) mit dem Haltepunkt Stetten Crailsheim und Eppingen.

2019 wurde das Plangebiet mit einer neuen Abgrenzung und einer im nördlichen Teil um zwei Flurstücke verringerten Gebietsgröße von 3,9 ha erneut auf Vögel untersucht, insbesondere zum Vorkommen der Feldlerche, die 2012 mit einem Brutpaar in unmittelbarer östlich angrenzender Nachbarschaft vorkam.

Das Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, Äcker, und reicht im Süden bis in den Bereich der von Westen nach Osten fließenden Lein im Süden, mit ausgeprägtem Böschungs- bzw. Ufersaumgehölz. Nördlich der Lein ist der Bau von Regenrückhalteanlagen vorgesehen.

Insgesamt wurden bei der Untersuchung 29 (2012: 31) nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Vogelarten (und die nach der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten ausgewiesen sind) festgestellt, darunter 20 Brutvogelarten (2012: 28) innerhalb des Geltungsbereichs und randlich bzw. im unmittelbaren Umfeld sowie ein Brutvogel weiter außerhalb (2012: 1), sechs Nahrungsgäste (2012: 1) und zwei durchziehende Vogelarten (2012: 1).

Zwei Vogelarten sind darüber hinaus streng geschützt: der Grünspecht (in beiden Jahren) und der Mäusebussard als Nahrungsgast (2012: Turmfalke als Brutvogel), während Vogelarten die nach Anlage 1 oder Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, nicht gefunden wurden.

Sechs Arten sind in der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet (2012 nach der Roten Liste von 2007: 10), davon sechs Arten der Vorwarnliste - Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling und Stockente als Brutvögel sowie Mehlschwalbe als Nahrungsgast. Feldlerche (gefährdet) sowie Turmfalke und Wiesenschafstelze (Arten der Vorwarnliste), die 2012 als Brutvogelarten vorkamen, wurden 2019 nicht festgestellt.

Da im Bereich der Ackerflächen 2019 keine Brutvogelarten festgestellt wurden und die aktuelle Planung auch keine Eingriffe in angrenzende Gehölzbereiche vorsieht, sind keine Bauzeitbeschränkungen zu berücksichtigen, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden.

Auch Ausgleichsmaßnahmen - vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) - für den Verlust der Brutstätten von Turmfalke, Feldlerche und Brutvogelarten im Bereich von Böschungsgehölzen (wie nach der Planung und den Ergebnissen von 2012) sind nicht erforderlich.

Weder ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vorkommenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beeinträchtigt wird, noch von einer erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG (Störungsverbot), die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vorkommender Vogelarten zur Folge hätte.

1 Einleitung, Aufgabenstellung und Projektbeschreibung

Im Rahmen des Planungsverfahrens für die Ausweisung eines neuen Wohngebiets am östlichen Siedlungsrand von Stetten, Stadtteil der Stadt Schwaigern am Heuchelberg (Landkreis Heilbronn), Hälde II-Süd, mit Einzel- und Doppelhäusern, wurde im Frühjahr 2012 eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt, um das Planungs- und Untersuchungsgebiet auf die Bedeutung hinsichtlich des Vorkommens von geschützten Tierarten bewerten zu können (Bericht 2015).

Die Pläne wurden 2019 verändert, d.h. das Planungsgebiet wurde verkleinert, so dass die avifaunistische Untersuchung - auch da sie nach 7 Jahren zu aktualisieren war - mit neuer Abgrenzung wiederholt werden musste.

Die Planungen waren auf mögliche Beeinträchtigungen des Artenbestands durch die vorgesehenen Eingriffe in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen und mit den Ergebnissen von 2012/15 zu vergleichen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Vermeidungs- oder Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Bei möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz, das bestimmte Eingriffe zum Schutz des Artenbestandes untersagt, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingend erforderlich, um Konflikte bei der vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

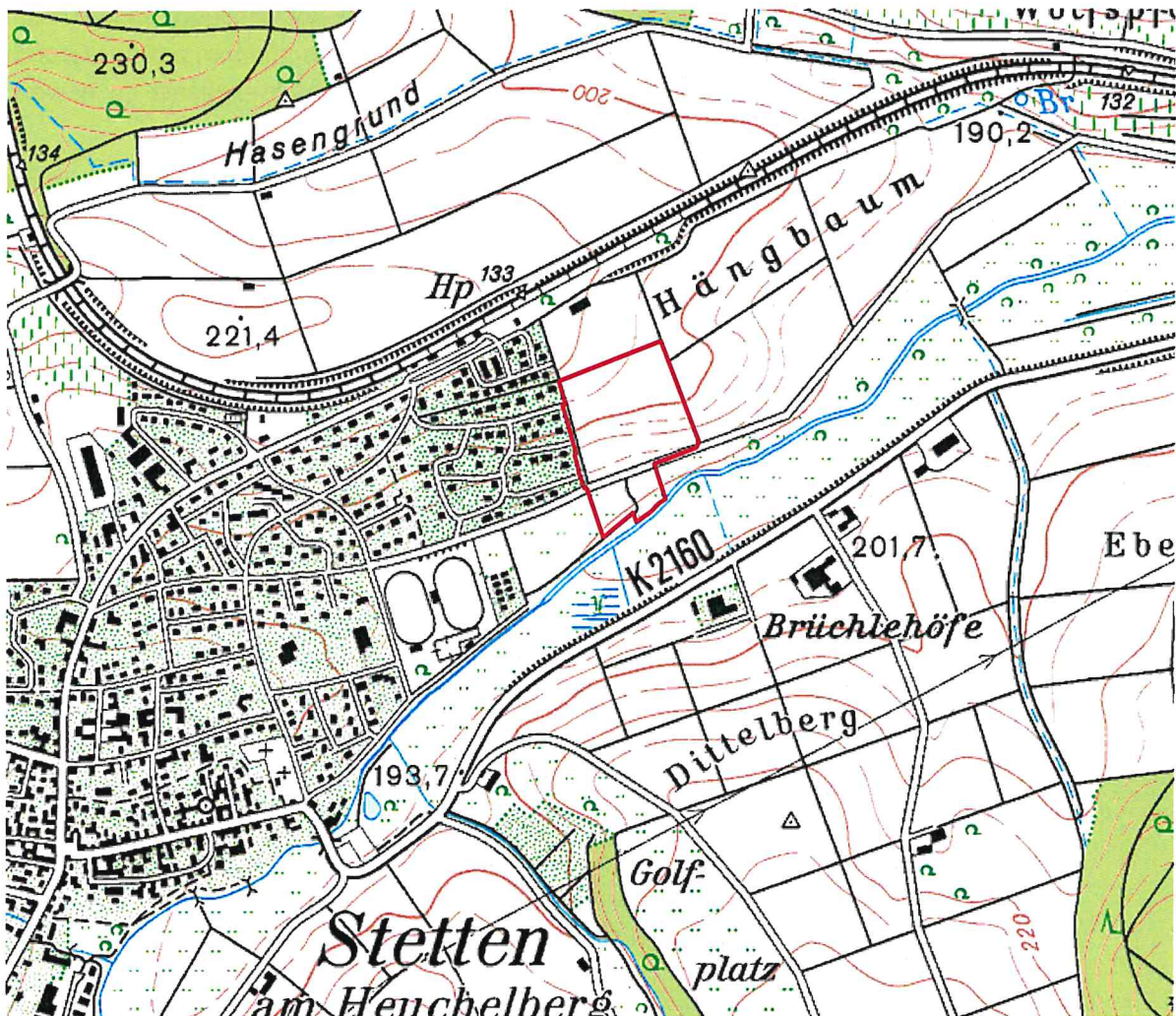


Abb. 1: Lage des Planungsgebiets Hälde II-Süd östlich von Stetten am Heuchelberg, Stadtteil von Schwaigern

Bei der avifaunistischen Untersuchung war vor allem auf ein mögliches Vorkommen von Feldlerche und ggf. von anderen besonders geschützten Offenlandbrütern zu achten. 2012 wurden hier Feldlerche und Wiesenschafstelze als Brutvögel festgestellt.

Das Gebiet und der avifaunistische Bestand wurden an drei Terminen im Zeitraum April/Mai 2019 untersucht. Berücksichtigt wurden die landwirtschaftlichen Flächen des Plangebiets und der östlich angrenzenden Umgebung sowie die nördlich und südlich verlaufenden linienartigen Gehölzstrukturen von Bahntrasse und Lein, außerdem der westlich verlaufende Siedlungsrand.

In der Konfliktanalyse zum Bebauungsplan für das Wohnbaugebiet Hälde II-Süd am östlichen Ortsrand von Schwaigern-Stetten sind die möglichen Beeinträchtigungen und faunistischen Verluste, die durch das Bauvorhaben ausgelöst werden können, auf der Grundlage der artenschutzrechtlichen Folgen nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu bewerten und ggf. Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.

Die Erschließung und Zufahrt des Neubaugebiets wird nach Verringerung des Plangebiets nicht mehr über die Bahnhofstraße von Nordwesten her erfolgen, sondern über zwei verlängerte Straßen durch das vorhandene Wohngebiet im Westen. Eingriffe in das nördliche Böschungsgehölz der Bahnlinie sowie der Abbruch eines Schuppens und eines Wirtschaftsgebäude (Scheune) werden deshalb entfallen.

Am östlichen Rand des Planungsgebiets, als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Fläche und entlang der Gemarkungsgrenze ist ein gehölzbestandener Grünstreifen mit einem offenen Graben vorgesehen. Innerhalb des Baugebietes sind zudem Baum- und Gehölzpflanzungen - je ein standortgerechter, hochstämmiger Laubbaum je Bauplatz - vorgesehen.

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand (Wohngebiete Hälde und Nüssle) des Teilorts Stetten am Heuchelberg der Stadt Schwaigern (Landkreis Heilbronn), im Gewann Hängbaum, und umfasst aktuell ein 3,9 ha großes nach Norden hin ansteigendes Gelände, vorrangig intensiv genutzte Ackerflächen (2012/15: 5,6 ha). Auf dieser Fläche ist die Entwicklung eines Baugebiets in Verlängerung des westlich angrenzenden Wohngebiets Bahnhofstraße/Auf der Hälde/Nüssle vorgesehen. Nördlich angrenzend verläuft die Bahnlinie in Ost-West-Richtung zwischen Crailsheim - Heilbronn (Schwaigern - Gemmingen) auf einer Böschung mit mehreren als geschützte Biotope ausgewiesenen Feldhecken:

Die „Feldhecke beim Bahnhof Stetten am Heuchelberg I“ (Biotop-Nr. 168201250096), an der südexponierten, bis zu 3 m hohen Bahnböschung südöstlich des Bahnhofs von Stetten, weist neben Streuobst (vor allem Birne) auch einheimische Sträucher (insbesondere Holunder) sowie eine Krautschicht aus nährstoffliebenden Saumarten auf.

An der „Feldhecke am Bahnhof Stetten am Heuchelberg II“ (Biotop-Nr. 168201250097), direkt nördlich des Bahnhofs von Stetten, an der südexponierten, bis zu 2 m hohen Bahnböschung, sind verschiedene Heckenrosen vorherrschend, daneben vereinzelt Streuobst,

Holunder, Flieder, und auch hier wird die Krautschicht von nährstoffliebenden Saumarten dominiert.

Die „Feldhecke im Hängbaum“ (Biotop-Nr. 168201250095), an der nordexponierten, bis zu 5 m hohen Bahnböschung, wird geprägt von einzelnen älteren Exemplaren des Bergahorns, dazwischen befindet sich eine Strauchhecke aus Holunder, Hartriegel und Pfaffenhütchen sowie eine gut entwickelte Krautschicht mit nährstoffliebenden Saumarten.

Östlich des Planungsgebiets befinden sich ausgedehnte landwirtschaftlich genutzte Anbauflächen. Im Sommerhalbjahr 2012 wurden hier Raps und Mais, in der Umgebung wurde auch Kohl und Getreide angebaut, 2019 Getreide. Der westliche Rand des Planungsgebiets wird durch die Gemarkungsgrenze von Schwaigern markiert.



Abb. 2: Untersuchungs- und Planungsgebiet Hälde II-Süd in Schwaigern, Stadtteil Stetten am Heuchelberg, mit Schutzgebieten

Auch nördlich, jenseits der Trasse mit den Böschungs- und Feldgehölzen, schließen sich große Ackerflächen und Offenlandschaften an.

In der südlichen Umgebung verläuft die Lein in einer Tallandschaft mit einem markanten Ufersaum und Gehölzbestand. Südlich des Ortsrands bzw. unmittelbar südöstlich angrenzend und befindet sich - als Teil des aktuellen Planungs-/Untersuchungsgebiets - ein als Regenüberlaufbecken fungierendes Trockenbecken mit dazugehörigen Bauwerken in der Umgebung weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen, Grünlandflächen. Hier sind eine Muldenrigole und ein weiteres Regenrückhaltebecken geplant.

Das Leintal ist bis an die Grenze des Planungsgebiets als Landschaftsschutzgebiet „Leintal mit Seitentälern und angrenzenden Gebieten“ (LSG 1.25.060) ausgewiesen und umfasst landschaftsprägende und ökologisch bedeutsame Strukturen wie Ufergehölze an Gewässern, Wiesen, Streuobstbestände, Weinberge mit restlichen Trockenmauern, Raine, Hecken und Laubwaldflächen.

Bei der „Lein zwischen Stetten am Heuchelberg und Schwaigern“ (Biotop-Nr. 168201250071) handelt es sich um einen relativ naturnahen, unbefestigten, etwas begräbten, 2-3 m breiten, schwach mäandrierenden Tieflandbach mit Uferböschungen, stellenweise auch Auskolkungen und gewässerbegleitendem Auwaldstreifen, vorherrschend Esche und Schwarzerle, daneben Baumweiden (meist Kopfweiden) sowie Sträuchern.

3 Untersuchungsmethoden Vögel

Die Erfassung der Avifauna im Untersuchungsgebiet erfolgte an drei Ortsterminen im April/Mai 2019, meist zu (früh)morgendlicher oder vormittäglicher Tageszeit: 29.4., 11.5. und 23.5.2019 (2012: fünf Termine zwischen April und Ende Juni).

Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen. Besonders geachtet wurde dabei auf revier- oder brutanzeigendes Verhalten.

Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Bei mehrfach revieranzeigendem (singendem) oder brutanzeigendem Verhalten am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig bei der Nahrungssuche oder zu der für den Vogelzug typischen Jahreszeit im Untersuchungsgebiet beobachtet werden, also um Nahrungsgäste oder Durchzügler.

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK, ANDRETTKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005).

Tab.: Liste der festgestellten Vogelarten im Untersuchungs- und Planungsgebiet Hälde II-Süd in Schwaigern-Stetten, 2019 im Vergleich zu 2012

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg 2007/2016: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
V = Vorwarnliste

RL D Rote Liste Deutschland 2007/2015

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): streng geschützt (= S), alle anderen
Arten (bis auf Straßentaube) besonders geschützt

Status Vorkommensstatus: B = Brutvogel, (B) = Brutvogel außerhalb,
N = Nahrungsgast, D = Durchzügler

unterstrichen: Darstellung in der Verbreitungskarte 2012/2015

Vogelart	RL BW 2016	RL BW 2007	RL D 2015	RL D 2007	§	Status 2012	Status 2019
Amsel						B	B
Bachstelze						B	B
Blaumeise						B	B
Bluthänfling	2	V	3	V		N	
Buchfink						B	B
Buntspecht						B	
<u>Dorngrasmücke</u>	-	V				B	B
Elster						B	B
Eichelhäher							N
<u>Feldlerche</u>	3	3	3	3		B	
Feldsperling	V	V	V	V		B	B
Gartengrasmücke						B	
Gartenrotschwanz	V	V	V	V			(B)
Girlitz	-	V				B	
Goldammer	V	V	V	V		B	B
Grünfink						B	B
<u>Grünspecht</u>					S	B	N
Hausrotschwanz						B	B
Hausperling	V	V	V	-		B	B
Heckenbraunelle						B	
Klappergrasmücke	V	V				D	
Kohlmeise						B	B

Vogelart	RL BW 2016	RL BW 2007	RL D 2015	RL D 2007	§	Status 2012	Status 2019
<u>Kuckuck</u>	2	3	V	-		(B)	
Mäusebussard					S		N
Mehlschwalbe	V	3	3	V			N
Mönchsgrasmücke						B	B
<u>Nachtigall</u>						B	D
Rabenkrähe						B	N
Ringeltaube						B	B
Star	-	V	3	-		B	B
Stieglitz						B	B
Stockente	V	-					B
Straßentaube							N
Sumpfrohrsänger	-	V					D
Türkentaube	-	V	V	V		B	B
<u>Turmfalke</u>	V	V			S	B	
<u>Wiesenschaftstelze</u>	V	-				B	
Zaunkönig						B	B
Zilpzalp							B

4 Ergebnisse Vögel

2019 wurden 29 Vogelarten festgestellt, während 2012 insgesamt 31 Vogelarten beobachtet werden konnten, die - bis auf Straßentaube - nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt und nach der Vogelschutzrichtlinie als europäische Vogelarten ausgewiesen sind. In beiden Untersuchungsjahren waren zwei registrierte Vogelarten darüber hinaus streng geschützt - der Grünspecht 2012 und 2019, der Turmfalke, der 2012 an der Scheune am nördlichen Rand des Planungsgebiets brütete, fehlte 2019, während der Mäusebussard, der 2019 als Nahrungsgast zu beobachten war, 2012 nicht festgestellt wurde.

Vogelarten die nach Anlage 1 oder Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden dagegen in beiden Untersuchungsjahren nicht gefunden.

Von den 29 festgestellten Vogelarten kamen 20 innerhalb oder am Rand des Untersuchungsgebiets (Ufergehölz der Lein oder Ufergehölz) als Brutvögel vor, während der Gartenrotschwanz außerhalb festgestellt wurde. Sechs Arten kamen als Nahrungsgäste vor und zwei als durchziehende Vogelarten.

2012 wurden 31 Vogelarten festgestellt, davon 28 Brutvögel innerhalb oder am Rand des Planungsgebiets, ein Brutvogel weiter außerhalb sowie je ein Nahrungsgast und Durchzügler.

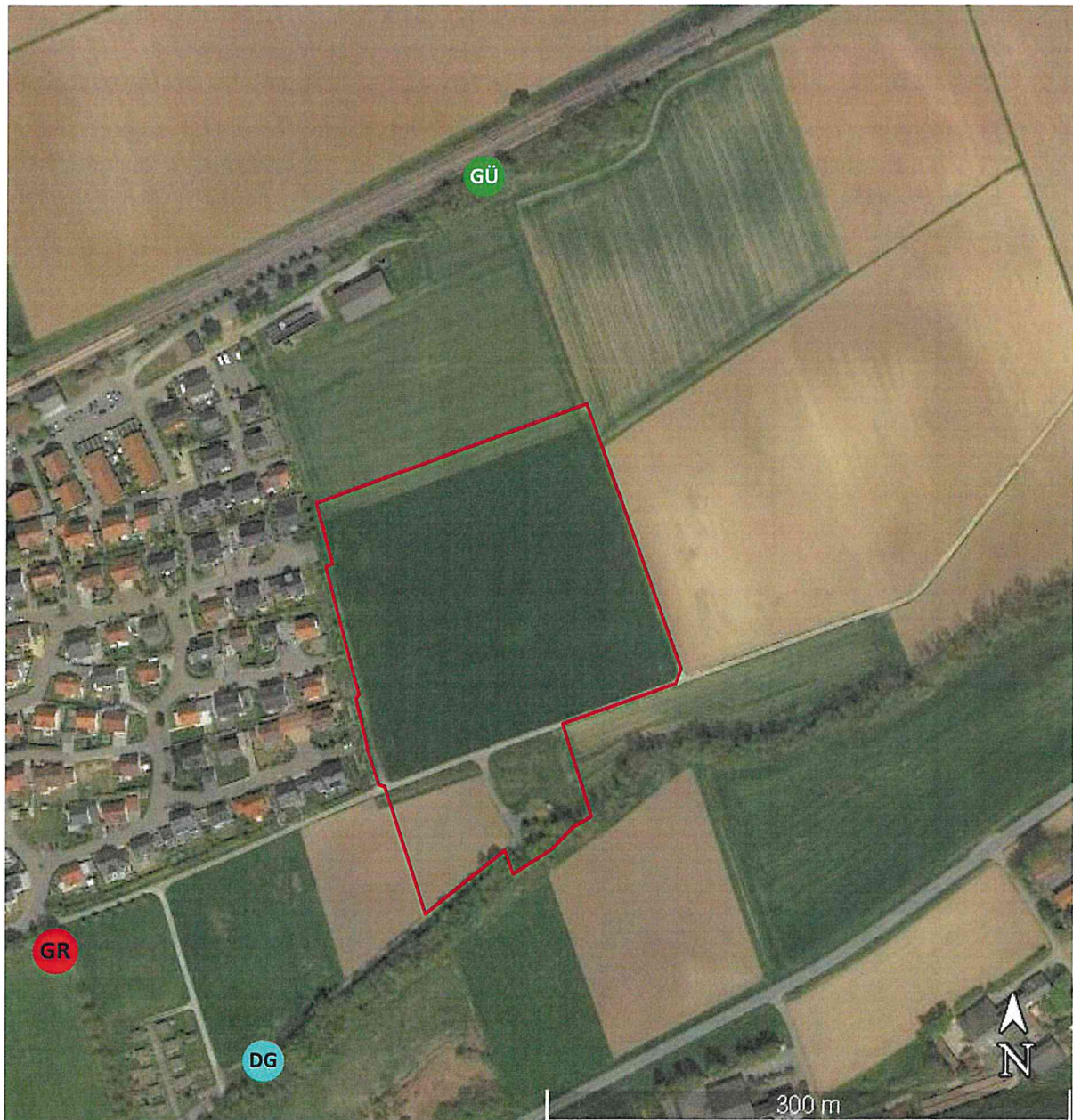


Abb. 3: Vorkommen ausgewählter Brutvogelarten 2019 im Bereich des Planungsgebiets Hälde II-Süd in Schwaigern, Stadtteil Stetten am Heuchelberg.

DG = Dorngrasmücke, GR = Gartenrotschwanz, GÜ = Grünspecht

2019 wurden - anders als 2012 - weder Feldlerche (gefährdet) und Wiesenschatstelze (Art der Vorwarnliste) als Offenlandbrüter auf den Ackerflächen noch der Turmfalke (streng geschützt und Art der Vorwarnliste) als Brutvogel an der Scheune am nördlichen Rand der Gebietsabgrenzung von 2012 festgestellt.

Andere Brutvogelarten der Vorwarnliste wurden 2019 wie 2012 festgestellt: Feld- und Haussperling sowie Goldammer. Als weitere Arten der Vorwarnliste wurden 2019 Stockente als Brutvogel im Bereich der Lein und Mehlschwalbe als Nahrungsgast festgestellt.

Alle Arten mit Rote Liste-Status und Schutz-Kategorien sowie Vorkommensstatus sind in der Tabelle aufgeführt. In den Karten (Abb. 3 und 4) ist die Verbreitung ausgewählter Brutvogelarten der Roten Liste und der Vorwarnliste von 2019 und 2012 (hier vor allem Feldlerche und Wiesenschatstelze) dargestellt.

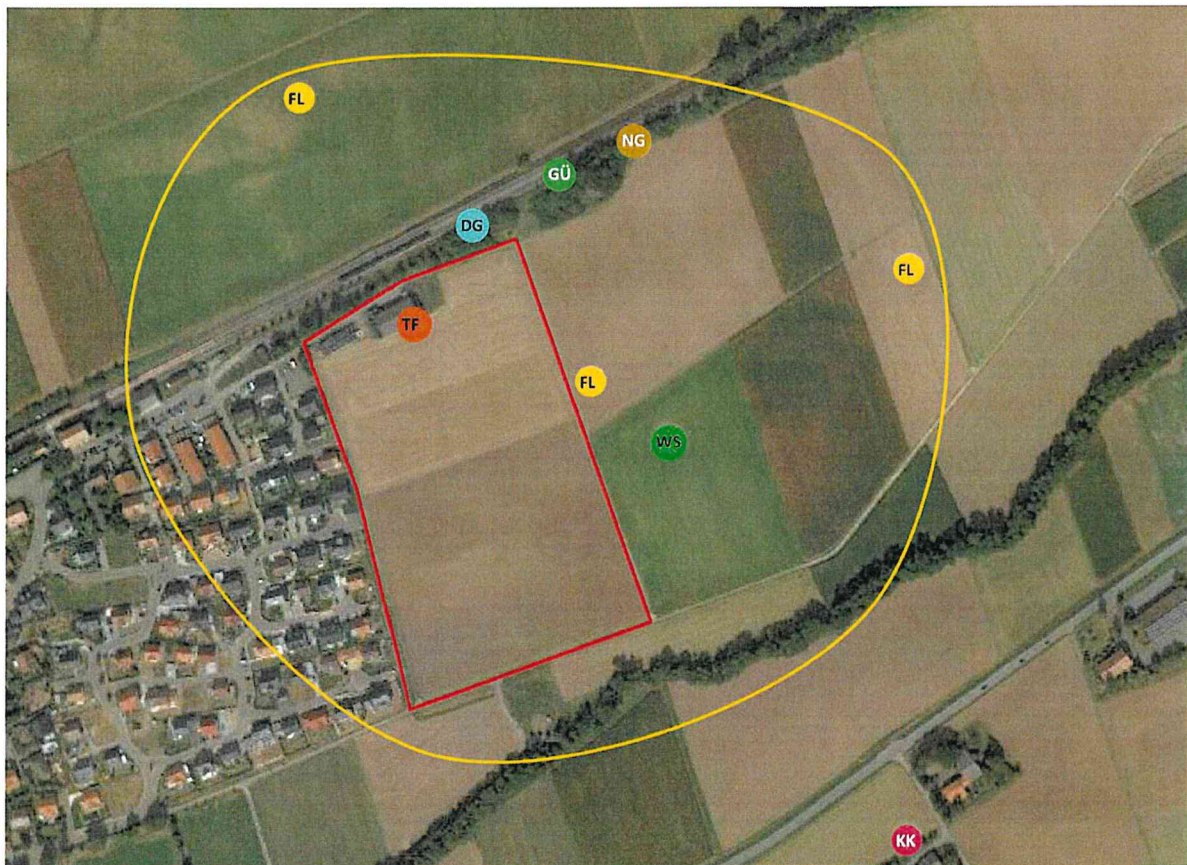


Abb. 4: Vorkommen ausgewählter Brutvogelarten 2012 im Bereich des Untersuchungs- und Planungsgebiet Hälde II in Schwaigern, Stadtteil Stetten am Heuchelberg

DG = Dorngrasmücke, FL = Feldlerche, GÜ = Grünspecht, KK = Kuckuck, NG = Nachtigall, TF = Turmfalke, WS = Wiesenschatstelze,

< Planungsgebiet 2012/15 < Untersuchungsgebiet 2012

Die Brutvogelarten, die 2019 festgestellt wurden, kamen vor allem im Bereich der Ufergehölze an der Lein, vereinzelt auch am Siedlungsrand, als gebüsch- und freibrütende Vogelarten in den Strauch- und niedrigen Gehölzbereichen - Amsel, Dorngrasmücke, Goldammer, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilpzalp - bzw. in den Baumkronen - Buchfink, Elster, Grünfink, Ringeltaube, Stieglitz und Türkentaube - oder als höhlenbrütende Vogelarten vor - Blaumeise, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star.

Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling sind als Brutvogelarten den bebauten Bereichen des Siedlungsrandes, die Stockente der Lein zuzuordnen.

Die Planungsfläche wird von Brutvogelarten der Umgebung und von Durchzüglern zur Nahrungsaufnahme genutzt, etwa von Bachstelze, Goldammer, Sperlingen, Finken, Star, Tauben u.a.

5 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und europarechtlich geschützten Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da hiervon insbesondere wenig bis nichtmobile Jungtiere betroffen sind, sollen baulich unvermeidbare Eingriffe außerhalb der Brutzeit auf einen Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden. Die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Da 2019 keine Brutvogelarten auf den betroffenen Ackerflächen festgestellt werden konnten (2012 brüteten Feldlerche und Wiesenschafstelze auf östlich angrenzenden Ackerflächen), sind auf diesen Flächen keine vorsorglichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG erforderlich.

Auch die Böschungsgehölze der nördlich entlangführenden Bahnlinie, wo 2012 unterschiedliche freibrütende Vogelarten vorkamen, sind nicht (mehr) betroffen.

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Fallen geschädigt oder getötet werden. Besonders groß ist das Risiko, dass besonders geschützte Vogelarten durch Kollision an Glasflächen, verstärkt durch Spiegelung von Vegetation und zusätzliche Lichteffekte, zu Tode kommen. Dem Vogelschlag-Risiko ist durch vorbeugende Maßnahmen - durch großflächige und dichte Markierungen von Glasflächen (außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern mit durchschnittlich etwa 10 % Deckungsgrad) - ist vorzubeugen (SCHMID, DOPPLER, HEYEN & RÖSSLER 2012; RÖSSLER & DOPPLER 2014).

Zudem sollten zur Schonung nachtaktiver Insekten Außenbeleuchtungen vermieden bzw. umweltfreundlich installiert und Lichtimmissionen verringert werden.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten und der europarechtlich geschützten Vogelarten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5).

Soweit es sich um häufige freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen und für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen unter der Bedingung nicht ein, dass die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Da im Untersuchungsjahr 2019 keine Brutvogelarten im Bereich der Planungsfläche - Acker- und Grünlandflächen - vorkamen und keine Eingriffe in Gehölzstrukturen vorgesehen sind, so dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten tangiert werden, sind keine vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen nach Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG und als Ausgleich für entsprechende Verluste erforderlich.

Nach § 44 Abs.1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) sind Eingriffe verboten, wenn erhebliche Beeinträchtigungen wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausgelöst werden und sich der anzunehmende günstige Erhaltungszustand der lokalen Population betroffener Tierarten verschlechtert. Eingriffe müssen deshalb durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase werden durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustelleneinrichtung, -lagerflächen, -zufahrten und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen auch im Bereich der angrenzenden Ackerflächen verursacht, die sich zusätzlich zum Lebensraumverlust durch Störungen negativ auf die Feldlerche auswirken und damit Verdrängungseffekte nach sich ziehen können.

Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen, ohne weitere Inanspruchnahme von Bereichen außerhalb der Baufläche, um keine zusätzlichen erheblichen Störung auszulösen und keine Verschlechterung zu bewirken.

rung des Erhaltungszustands der lokalen Population von vorkommenden Vogelarten zu verursachen.

Allerdings können auch anlage- und betriebsbedingt sowie durch eine mögliche verstärkte Nutzung der Umgebung Störungen vom neuen Wohngebiet ausgehen, so dass Beeinträchtigungen von vorkommenden Vogelarten etwa in den umgebenden Gehölzbereichen der Lein oder entlang der Bahnböschung im Norden durch die Planung und einer Verschlechterung der lokalen Population bzw. des anzunehmenden Erhaltungszustandes von Vogelarten nicht auszuschließen ist.

Da es sich bei den 2019 festgestellten Vogelarten allerdings weitgehend um verbreitete bis häufige (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) und in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten handelt, deren Ansprüche während und nach Realisierung des Vorhabens im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt werden bzw. die relativ störungsunempfindlich sind, müssen keine Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

6 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BAUER, H.G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

FURRINGTON, H. (2002): Die Vögel im Stadt- und Landkreis Heilbronn aus historischer Zeit bis 2001. - Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg 18 (1): 1-304.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). -Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

QUETZ, P.-CH. (2015): Stadt Schwaigern, Stetten am Heuchelberg, Hälde II: Avifaunistische Untersuchung und artenschutzrechtliche Prüfung - Im Auftrag von Umweltplanung Dr. Thomas Münzing..

RÖSSLER, M. & W. DOPPLER (2014): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster. - Broschüre (www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/infothek/merkblaetter).

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Raddolfzell.